



# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

---

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 14.02.2025

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter [www.traunstein.bayern](http://www.traunstein.bayern)

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 7

Seite 45

---

### Inhaltsverzeichnis:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Achengruppe, Sitz Kirchanschöring (Landkreis Traunstein) für das Haushaltsjahr 2025

14/25

Baurecht;

Umnutzung von Rinderhaltung zur Pensionspferdehaltung und Errichtung eines Paddock- und Reitplatzes auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 702 der Gemarkung Inzell, Gemeinde Inzell

15/25

---

14/25

Az.: K.20-940-240009

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Achengruppe, Sitz Kirchanschö-  
ring (Landkreis Traunstein) für das Haushaltsjahr 2025**

I.

**Haushaltssatzung**

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Achengruppe,  
(Rathausplatz 8, 83417 Kirchanschöring, Landkreis Traunstein)

**für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 20 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Erfolgsplan**

in den Erträgen und Aufwendungen mit **1.565.050 €**

**und im Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **312.000 €**

ab.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

## § 4

(1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Kirchanschöring, den 15.01.2025

Zweckverband zur Wasserversorgung der Achengruppe

gez. Hans-Jörg Birner  
Verbandsvorsitzender

## II.

Das Landratsamt Traunstein hat mit Bescheid vom 14.01.2025, Az.: K.20-940-240009, die beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan geprüft. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

## III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Rathausplatz 8, 83417 Kirchanschöring, öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 24 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO).

Traunstein, 25.01.2025

Ernst Hauser  
Leiter Stabsstelle (Stab. K)  
Kanzlei & Beteiligungsmanagement

---

15/25

Az.: 4.40-BV-204-2024

**Baurecht;****Umnutzung von Rinderhaltung zur Pensionspferdehaltung und Errichtung eines Paddock- und Reitplatzes auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 702 der Gemarkung Inzell, Gemeinde Inzell**

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides vom 03.02.2025, Geschäftszeichen 4.40-BV-204-2024, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn im baurechtlichen Sinne.

Mit Bescheid vom 03.02.2025, Geschäftszeichen 4.40-BV-204-2024, wurde

Herrn  
Herbert Schwaiger  
Ecker Straße 37  
83334 Inzell

die Baugenehmigung für das im Betreff genannte Bauvorhaben unter verschiedenen Nebenbestimmungen erteilt.

Die Zustellung dieses Baugenehmigungsbescheides erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### Hinweise

- a) Die Zustellung der vorgenannten Baugenehmigung - in Form der öffentlichen Bekanntmachung - gilt mit dem Tag der Bekanntmachung gegenüber den beteiligten Nachbarn als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 6 BayBO).
- b) Mit der Zustellung wird die Monatsfrist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs (siehe oben) in Lauf gesetzt. Die Klage eines Dritten (Nachbarn) gegen die Baugenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung, § 212 a BauGB.
- c) Die Baugenehmigung kann beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Gebäude B, Zimmer 2.94, 2. Stock, nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 0861/58-264) eingesehen werden.
- d) Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung der Baugenehmigung anzufordern; alleine maßgeblich für den Zeitpunkt der Zustellung und den Lauf der Rechtsbehelfsfrist bleibt aber die öffentliche Zustellung.
- e) Ein Erbbauberechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers. Ist Eigentümer eines Nachbargrundstücks eine Eigentümergemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz, so treten an die Stelle des Verwalters die einzelnen Wohnungseigentümer.
- f) Die Nebenbestimmungen zu der Baugenehmigung (Auflagen, Bedingungen) müssen nicht als Teil dieser öffentlichen Bekanntmachung bekannt gegeben werden, können aber bei den Verfahrensakten eingesehen bzw. auf Anforderung als Ausfertigung des Genehmigungsbescheides übersandt werden.

Traunstein, den 03.02.2025  
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl  
Abteilungsleiter

---

Siegfried Walch  
Landrat